

maligen deutschen Kolonien u. a.": „Bekanntlich sind den Deutschen ihre Kolonien weggenommen worden mit der Begründung, daß die Deutschen dort eine Wirtschaft betreiben. Wir wissen heute, daß diese Beschuldigungen un- wahr sind. Heute müssen wir anerkennen, daß gewisse frühere deutsche Kolonien sehr schlecht verwaltet werden als früher von den Deutschen. Da somit also bewiesen ist, daß Deutschland seine Kolonien nicht schlecht verwaltet hat, fallen auch die Gründe weg, denen zufolge es keine Kolonien weggenommen erhielt, und Deutschland kann also auch ein Mandat bei der Vergebung der Verwaltung der Kolonien durch den Völkerbund beanspruchen.“

Wird Kanada das britische Reich verlassen?

London, 29. Der bekannte kanadische Finanzmann **Maxwell Williams** schreibt im Londoner „Sunday Express“: Jeder Finanz- und Geschäftsmann von Bedeutung in Kanada ist der Meinung, daß der Anschluss Kanadas an die Vereinigten Staaten eine durchaus ernst zu nehmende Möglichkeit ist. Kanada liegt 4000 Meilen lang neben den Vereinigten Staaten, und die Vereinigten Staaten blühen und gedeihen, wie es die kühnsten Träume nicht haben können lassen, während Kanada, mit einer schweren Steuerlast bedrückt, mühsam und niedergeschlagen ist. Das Geschäft in den Vereinigten Staaten geht gut, die Kosten der Lebenshaltung sinken, und man kann damit rechnen, daß in drei Jahren die Einkommensteuer völlig aufgehoben ist. In Kanada geht das Geschäft schlecht, die Staatsschulden steigen beständig, die Ausgaben wirtschaften verschwenderisch, die Lebenskosten sind gewaltig, und die Steuern sind vielleicht höher als bei jedem andern Volk der Welt. Unsere Politiker aber sind zu weit in ihre Parteifreilichkeiten verwickelt, um mit harter Hand die Mittel anzuwenden, die allein noch helfen könnten. — Nach der kanadische Finanzminister hat kürzlich die Möglichkeit des Anschlusses an die Vereinigten Staaten öffentlich anerkannt.

Der Barmat-Scandal

Berlin, 29. Jan. Im Untersuchungsausschuß des preußischen Landtags über den Fall Barmat wurde, wie bereits berichtet, festgestellt, daß der frühere Reichstanzler **Bauer** den preußischen Minister Seegering in einem Schreiben erwidert hatte, der Einreise der Barmats keine Schwierigkeiten bereite. Die Familie Barmat sei holländisch und nach ihrer Angabe gehöre sie zur holländischen Gesandtschaft in Amsterdam. Auf die Entgegnung einiger Abgeordneter, daß damals (1920) schon in Berliner Blättern behauptet worden war, die Barmats seien Betrüger, und hätte dem Reichstanzler wie dem Minister Seegering bekannt sein müssen, erwidert der Bericht des preußischen Innenministeriums, Barmat sei dem Reichstanzler von privater Seite empfohlen worden, die damals keine amtliche Stellung bekleidete. Ein Abgeordneter wirft ein, ob eine private Empfehlung genüge, um die Passportschriften zu umgehen. Es wird weiter festgestellt, daß der eine Barmat für drei Personen sofort eine Wohnung mit sechs Zimmern in Berlin bezog.

In den Geschäften der Barmats mit der Preussischen Staatsbank gibt Finanzrat **Bretensfeld** an: Der damalige Reichstanzler **Bauer** schrieb unterm 12. Mai 1923 an den Direktor **Dombois** der Bank, Barmat sei ihm (Bauer) seit vielen Jahren als ein zuverlässiger Kreditwürdiger Mann bekannt; er wäre dem Direktor zu Dank verpflichtet, wenn er dem Barmat mit Kredit entgegenkäme. Der Generaldirektor **Gradnauer** in Dresden empfahl gleichfalls den Barmat angelegentlich; unter seiner (Gradnauers) Ministerpräsidentenschaft in Sachsen habe das sächsische Wirtschaftsministerium umfangreiche Geschäftsbeziehungen zu Barmat unterhalten und sich wiederholt lobend über ihn ausgesprochen. Nach diesen Empfehlungen, sagte **Bretensfeld**, habe die Preuss. Staatsbank weitere Erhebungen nicht für erforderlich gehalten. — Ein Abgeordneter weist darauf hin, der deutsche Generalkonsul in Amsterdam habe die Regierung schon früher vor Barmat gewarnt, da er ein Betrüger erster Klasse sei. — Ein weiterer Vertreter des Innenministeriums behauptet, daß der frühere Reichstanzler **Bauer** schon mit einem Schreiben vom 26. April 1922 die Barmats der preussischen Regierung empfohlen habe; deshalb sei ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Der Giroverband sächsischer Gemeinden teilt seinen Mitgliedern in einem Rundschreiben mit, die Giro-Hauptstelle habe, um Darlehen von der Reichspost für Gemeindegewerke bekommen zu können, die Vermittlung der Darlehensvergebung der Reichspost an die Brüder **Barmat** übernehmen müssen. Als die Hauptstelle Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit der Barmats geltend machten, habe Reichspostminister **Häfle** sie beruhigt mit dem Hinweis, die Kreditunterstützung des Barmat-Konzerns sei vom Reichs-kabinett gebilligt worden.

Heber die Vergebung eines Reichspostdarlehens von 2 Millionen Mark in die Pfalz berichtet der „Tag“, daß die Summe auf persönliche Anordnung **Häfles**, der zugleich Minister für die besetzten Gebiete war, angegeben worden sei. In der Pfalz werde behauptet, daß ein Teil des Gelds an die Firma **Buchert-Hardenstein** gelangt sei, die durch riesige Holzläufe während der Zeit des positiven Währungsstandes als die Franzosen die Wälder planlos niederschlagen ließen, bekannt geworden ist. Einen andern Teil habe die Holzfirma **Riel** in Frankenthal erhalten. Beide Firmen gehören zu dem Himmelsbach-Konzern in Freiburg. Die Oberpostdirektion in Speyer teilt weiter mit, daß die Firma **Albert Wagner** in Ludwigshafen von der Reichspost ein Darlehen von 200 000 Mark erhalten habe, während gleichzeitig die Reichspost von Wagner einige bewaute Grundstücke zu ungläublich hohen Preisen gekauft habe. Bei Vergebung eines Postbaus soll diese Firma ungewöhnlich bevorzugt worden sein.

Der bisherige Direktor der preussischen Landespostdirektion **Rehberg** ist wegen leichtsinniger Kreditgewährung vom Finanzministerium zum Rücktritt aufgefordert worden. Die Verfehlungen liegen bereits einige Monate zurück. Rehberg war früher Vortragender Rat im Reichswirtschaftsministerium.

Gegen weitere Aufwertung

Berlin, 29. Jan. Vertreter der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Großhandels usw. wurden beim Reichswirtschaftsministerium vorstellig gegen eine Aufwertung von Hypotheken, Industrieobligationen und sonstigen privaten Forderungen über den Rahmen der 3. Steuerreformverordnung (15 Proz.) hinaus. Eine weitergehende Aufwertung würde von schwersten Folgen in wirtschaftlicher und währungspolitischer Hinsicht begleitet sein und die Existenz einer großen Zahl von Schuldnern vernichten. Der anwesende Vertreter des Reichsbankdirektoriums bestätigte die Ausführungen. Die Vertreter richteten an den Minister die Bitte, dem Reichstag ihren Wunsch zu übermitteln, daß die Wirtschaftsvertreter Gelegenheit erhalten, vor dem Aufwertungsausschuß ihre Auffassung zu vertreten.

München, 28. Jan. Wie die WTB hört, ist die Wirkung des bereits gemeldeten Urteils des Obersten Landesgerichts über die Rechtswirksamkeit der Aufwertungsverordnung des Reichspräsidenten vom 4. Dez. 1924 die, daß zunächst für alle Aufwertungsangelegenheiten bürgerlich-rechtlicher Natur die Aufwertungssachen bei den Gerichten kompetent sind. Das Urteil des Reichsfinanzhofs ändere hieran nichts.

Welterer Prozeß gegen württembergische Kommunisten
 Leipzig, 29. Jan. Der Süddeutsche Senat des außerordentlichen Staatsgerichtshofs verurteilte die Kommunisten **Walter Schmid** zu 2 Jahren Zuchthaus und 200 Mark Geldstrafe, den Hilfsredakteur **Rudolf Rodubetz** zu 1 1/2 Jahren Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe, den **Bandagisten Walter Häblich** von Bohnung zu 1 Jahr Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe. Bei **Schmid** und **Rodubetz** werden 10 Monate, bei **Häblich** 2 Monate sowie alle Geldstrafen als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt.

Württembergischer Landtag

Stuttgart, 29. Jan.

Der Landtag nahm heute zunächst einen Antrag **Ströbel** (SPD) auf Verlängerung des Notetats bis zum 28. Febr. an und beendigte dann die Beratung des Justizetats. Die Debatte wurde mit einer großartigen Rede des **Abg. Wolf** (Ztr.) eingeleitet, der den Richterstand gegen den Korruption der Klassenjustiz in Schutz nahm und die Erhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Eherecht und den Schutz des künftigen Lebens als sittliche Erfüllungspflicht bezeichnete. Aus Gründen der Gerechtigkeit und des Rechts könne die Aufwertungspflicht schon jetzt zu einem großen Teil erfüllt werden und insbesondere müßten die Gemeinden den Zinsendienst sofort aufnehmen. Die Beilegung des Schwurgerichts bezeichnete **Wolf** als einen Fortschritt.

Justizminister **Beyerle** erklärte sich mit den Anträgen des Finanzausschusses zur Aufwertung einverstanden. Auf der Konferenz der Justizminister habe man die Forderungen kurzgefaßt: Erhöhung der Maximalgrenze von 15 auf 25 v. H., teilweise darüber, Rückwirkung bis 1. Januar 1922, bei Kapitalrückzahlung Vorverlegung der Termine auf 1. Januar 1930, bei Vergütung progressive Anleiheung an der Reichsbankdistanz und halbseitige Stellung der Aufwertung auf gesetzliche Grundlage. Die Abschaffung des Abrechnungspatographen lehnte der Minister nicht nur aus Rechtsgründen ab, sondern auch aus volkswirtschaftlichen und hygienischen Gründen ganz entschieden ab.

Die weitere Erörterung gestaltete sich teilweise recht parteipolitisch. Es sprachen noch die **Abg. Brönne** (Komm.), **Abg. (Soz.) Andre** (Ztr.), **Ströbel** (SPD), **Koch** (Dem.), **Höcker** (SPD) und **Röhler** (Komm.). **Abg. Andre** (Ztr.) führte ins Feld, daß die Finanzlage einen jährlichen Zinsendienst von 1780 Millionen nicht ermögliche. **Abg. Häblich** (SPD) sprach als Arzt gegen die „Freiheit der Rutenstrafe“ und gegen die Herabwürdigung des Menschen zu einem Geschlechtsinstrument. Jeder ärztliche Eingriff sei eine Gefahr für das Leben der Frau. **Abg. Pfand** (Dem.) wünscht für die Gefangenen nach Verbüßung der Straftat einen Uebergangsaufenthalt, ein Gedanke, der von Justizminister **Beyerle** begrüßt wurde und dem zunächst dadurch Rechnung getragen werden soll, daß die männlichen Gefangenen in einer Zwischenanstalt gegen Schluß der Straftat in der Landwirtschaft beschäftigt werden. **Welter** gefordert wurde über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit. Schließlich wurde der Justizetat mit den Anträgen des Ausschusses in der Aufwertungsfrage angenommen.

Nächste Sitzung Freitag, Tagesordnung: Haushalt des Arbeits- und Ernährungsministeriums.

Württemberg

Stuttgart, 29. Jan. Im Hotel Continental im Wilhelmshaus hatte sich im November v. J. ein „Victoria-Klub“ aufzuheben und, um harmlos zu erscheinen, wurde der Klub politisch angemeldet. Die Kriminalpolizei stellte aber fest, daß verbotene Glücksspiele der Zweck des Klubs waren. Der Vorstand **Hans Eugen Volk** und der Geschäftsführer **Otto Rengens**, die aus den Erträgen der Spielhölle lebten, sowie einige andere Mitglieder, die als Schlepper dienten, wurden verhaftet.

Aus dem Lande

Leonberg, 29. Jan. Schelling-Fest. Leonberg beging den Geburtstag seines großen Sohns, **Friedrich Wilhelm Schelling** am Dienstagabend durch eine würdige Feier. Anwesend waren zwei Vertreter des Philosophen aus München und Nürnberg, sowie eine Vertreterin aus Stuttgart. **Pfarrer Walter von Großspach** hielt die Festrede.

Neudargatzsch, 29. Jan. Neubauernkurz. Infolge des herrschenden Sturms ist das zur Zeit von der hiesigen Gemeinde zur Vinderung der Wohnungsnot im Bau begriffene Arbeiter-Familienwohnhaus beim Widmannstetl eingestürzt. Die am Bau beschäftigten Arbeiter erlitten zum Teil leichte Verletzungen.

Mühlacker, 29. Jan. Radfahrer und Gänserich. Als der verh. Mechaniker **Gottlieb Gäßweiler** von Enzberg, mit einem Leichtmotorrad hier durch die Wingerstraße fuhr,

in ihm bei der scharfen Straßenkrümmung ein Gänserich direkt an den Kopf geschlagen, so daß er vom Fahrzeug stürzte und schwere Kopfverletzungen erlitt.

Ennsbach Oß. Dehringen, 29. Jan. Ende des Streiks. Der Streik in der Schraubenfabrik ist nach beinahe dreimonatlicher Dauer beendet. Mit 90 Prozent der alten Belegschaft wurde die Arbeit heute wieder aufgenommen.

Veßlingen Oß. Heidenheim, 29. Jan. Erdrückt. Durch einen ins Rollen geratenen Busenstamm wurde der Holzfüller **Wid** erdrückt.

Tübingen, 29. Jan. Straßenräuber. Der 25jährige Elektromechaniker **Waxel** von Pforzheim hat im August vorigen Jahres in Wildbad eine Frau aus Degerloch auf einem Spaziergang die Handtasche mit Bargeld gewaltsam geraubt, ebenso in Colmbach einem Fräulein aus Cannstatt. Der rückfällige Verbrecher wurde zugleich anderer Strafen zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt.

Stellingen in Hohenollern, 29. Jan. Eine gesunde Gegend. In unserem Ort, der nur 600 Einwohner zählt, leben 16 Personen im Alter von über 80 bis 92 Jahren. Dies ist umso erstaunlicher, als die Lebensarbeit hier äußerst beschwerlich ist. Die Bestellung der größtenteils rauhen und steinigten Weiden, die bis zu 200 Meter über dem Orte selbst liegen, erfordern ein großes Maß an Kraft und Ausdauer.

Aus Stadt und Land.

Regolb, den 30. Januar 1925.

Am freiesten wird nur der sein, der am wenigsten Bekümmert ist.

Verwundeten-Abzeichen. Die Verleihung von Verwundeten-Abzeichen wird auf eine Anordnung des Reichswehrministeriums nunmehr eingestellt, sobald die noch vorliegenden Bewerbungen erledigt sind. Neue Anträge werden nicht mehr angenommen. Die Verleihung von Kriegsangehörigen ist bekanntlich schon vor mehreren Monaten eingestellt worden.

Der Dank der Inneren Mission. Der Zentralkonferenz der Inneren Mission hat im Auftrag seiner Mitgliederversammlung der Reichsregierung, insbesondere dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsfinanzminister, den Dank der gesamten Inneren Mission ausgesprochen für die tatkräftige ideelle und finanzielle Hilfe, die das Reich den Verbänden und Einrichtungen der freien Liebesarbeit habe zufließen lassen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, daß die Kostlage der freien Liebesarbeit noch keineswegs behoben sei, und daß sie auch weiterhin noch der Hilfe von Seiten des Reichs, insbesondere der Reichsregierung bedürfte, wenn sie ihrer großen Aufgabe in der Gegenwart gerecht werden solle. Die Innere Mission werde nach wie vor bestrebt sein, alle Kräfte der evangelischen Kirche im Kampf gegen die gegenwärtige Volksnot und für die allgemeine Wohlfahrt fruchtbar zu machen.

Warnung für die Landwirte. Ein merkwürdiger Fall von Betrug, der besonders für unsere Landwirte von Interesse ist, kam gestern vor dem Amtsgericht in Börsach zur Verhandlung. Angeklagt war ein Metzgermeister aus Friedlingen wegen Betrugs. Er hatte in der Gemeinde Geringen ein Schwein gekauft und beim Abholen mit seinem Auto vorher auf der öffentlichen Gemeindegasse wiegen lassen und dieses Gewicht nachher vom Lebendgewicht mit dem Schwein abgezogen. Diese Handlungswiese ergab jedoch ein zu geringes Gewicht für das Schwein und die Nachforschungen haben ergeben, daß der Metzgermeister das Auto vor dem Wiegen mit Steinen beschwert hatte, die er nachher wieder abwarf. Der Angeklagte, der mit seinem Bruder das Schwein abholte, wurde zu 3 Monaten Gefängnis, sein Bruder zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Rechtliche Anhaltspunkte soll der Metzger schon mehr gemacht haben.

Seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte. Für die seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte hat das Ministerium des Innern neue Vorschriften erlassen, die insbesondere den Untersuchungsbeamten für im Eisenbahnwagen ankommendes Vieh vor oder beim Ausladen oder spätestens vor dem Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles von Schlachtviehmärkten abtransportierte Vieh ist zu kennzeichnen. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehmärkten sind bis zum Verlassen der Kampe, ferner das Verbot des Abfahrens von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur abschließenden Schlachtung oder zum Vertrieb auf andere Schlachtviehmärkte betreffen. Ausnahmen werden nur für trächtiges Vieh zugelassen unter der Bedingung, daß das abgetriebene Vieh einer 14tägigen polizeilichen Beobachtung unterstellt wird. Alles

entfrümung ein Fenster... das er vom Fahrzeug stürzte...

l. 29. Jan. Ende des... Schraubenfabrik ist nach beendeter... Mit 90 Prozent der Arbeit heute wieder aufgenommen...

29. Jan. Erdrückt. Durch... Auenstamm wurde der Holz...

eräuber. Der 25jährige... von Frohheim hat im August... Frau aus Degerloch auf... mit Bargeld gewaltsam... Fräulein aus Gomstett... der jugendlich anderer Strafen...

29. Jan. Eine gesunde... er nur 600 Einwohner zählt... von über 80 bis 92 Jahren... die Lebensarbeit hier äußert... der größtenteils tauben und... Meter über dem Drie selbst... an Kraft und Ausdauer.

und Land.

den 30. Januar 1925... der am westlichen Be... Loma.

Verletzung von Verwun... Anordnung des Reichswehr... sobald die noch vorliegen... Neue Urträge werden... Verletzung von Kriegsaus... vor mehreren Monaten ein...

Wiffen. Der Zentralausch... frag seiner Mitgliederver... insbesondere dem Reichs... der des Innern und dem... der gesamten Inneren Wif... fähige ideale und finanzielle... den und Einrichtungen der... werden lassen. Gleichzeitig... e Kollage der freien Liebes... sei, und daß sie auch... en des Reichs, insbesondere... ie ihrer großen Aufgabe in... falle. Die Innere Wiffen... e, alle Kräfte der evange... die gegenwärtige Volksnot... fruchtbar zu machen.

Ein merkwürdiger Fall... fere Landwirte von An... Amtsgericht in Vörrach... er ein Rehgermeister aus... hatte in der Gemeinde Eg... beim Abholen mit seinem... Gemeindegemeine wegen... r vom dem Lebendgewicht... lefe Handlungswelle ergab... für das Schwein und die... daß der Rehgermeister... rinnen beschwert hatte, die... Angeklagte, der mit seinem... de zu 3 Monaten Gefäng... zungnis verurteilt. Nach... schon mehr gemacht haben...

Der Berliner Mörder. Der junge Mann, der in Berlin am Arnswalder Platz ein Dienstmädchen unter scheu... lichen Umständen erzwungen hat, in der 25jährige frühere... Student Eugen Gantner aus Stuttgart. Wegen seines Le... benswandels hatte sich seine Familie ganz von ihm zurück... gezogen. Gantner war wegen Betrugs schon im vorigen... Jahre in Wien zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt... worden.

Barmhäusigkeit in Norwegen. Das „Dankeblatt“ in Oslo (Christiania) erhebt gegen den früheren Minister Abraham... Berge und den Kammerpräsidenten Bakke die Beschuldig... ung, daß sie bei ihm in der Gantner'schen Handlungswelle... bank ohne Wissen des Störhings (Landtags) ein Darlehen... von 25 Millionen Kronen durch Ausstellung von Staats... lassenwechseln gegeben haben.

Ein sicheres Mittel. Ein Mann kommt in das Schuh... geschäft und fordert ein Paar Schuhe. Der Verkäufer... noch nicht fertig ist, erbietet ihm ein Paar an, das 16... kosten soll. Dem Käufer gefalle die Schuhe nicht, aber... er hat nur 1350... bei sich und bittet den Verkäufer... er möge ihm doch die Schuhe mitgeben, er werde das fehl... nende Geld am nächsten Tage sicher bringen. Der Verkäufer... gibt ihm auch die Schuhe mit, und er geht verständig ab. Als... der Verkäufer fürchtete, daß er sich auf so etwas eingelassen... habe; der Mann werde sich nie wieder sehen lassen. „Der... kommt bestimmt wieder“, erwiderte der Verkäufer ganz froh... „Ich habe ihm zwei Schuhe für den linken Fuß mitgegeben, da... muß er sich den einen umtauschen.“

nen Antrag auf Aufhebung der jetzt bestehenden schließlichen... Feiertage (1. Mai und 9. November) mit den Stimmen... der Linksparteien ab.

Der Wiederaufbau Belgiens kann als beendet angesehen... werden. Von 100 000 im Krieg zerstörten Häusern sind... rund 95 000 wieder aufgebaut worden.

Hochzeit. Fürst Heinrich von Pfalz vermählt sich in Rom... don mit der Gräfin de Silva, der Tochter des spanischer... Marquis Arcecollar. Nach der standesamtlichen Trauung... fand die kirchliche Trauung in der deutschen Botschafts... kirche statt.

101 Jahre. Am 25. Januar feierte Frau Krebs in Ham... burg-Langensfelde den 101. Geburtstag in bester Gesundheit... Die Wittfrau ist seit 50 Jahren verwitwet und lebt bei einer... Tochter. Sie hat 10 Kinder und rund 100 Enkel und Ur... erkel. Ihr Leben war reich an Wählern und Entbehrungen...

Die Villa Falconieri. Die italienische Regierung hat die... Deutschland geraubte Villa Falconieri in Frascati an der... Adenauerer Kammer „auf neun Jahre verpachtet“. Die... produktive Villa gehörte dem Kaiser Wilhelm II., der sie für... ein deutsches Künstlerheim gestiftet hatte.

Aus dem Alpenverein. Die Ortsgruppe München des... Deutsch-Österreichischen Alpenvereins hat beschlossen, künftig... Tuden nicht mehr als Mitglieder aufzunehmen. Aus diesem... Anlaß haben 80 jährliche Mitglieder ihren Austritt aus der... Ortsgruppe erklärt.

Abgelehnt. Von einer Gesellschaft von fünf deutschen... Studenten, die von Danes aus eine Bergtour in Arce... machten, ist der Student, Wilhelm Eilenberger aus Leipzig... (Mitte) abgelehnt.

Schleiermord. In Lindau i. B. tat sich ein 13jäh... riger Knabe aus Grom über den Tod seines besten Freun... des, der beim Schlittschuhlaufen im Eis eingebrochen und... ertrunken war, erhängt.

Ein Raubmörder, der sich selbst anzeigt. Auf die Polizeiwache... in Donaueschingen kam der 23jährige Schmied Hermann... Schlegel von Straß-Moos und erzählte, daß er auf der... Landstraße einen Mann, in dem er einen Beuern vermutete... habe, vom Fahrrad gestürzt und dann folgeschlagen habe... Vor dem Zustand des Unverfallenen habe ihm aber dann... gegrüßt. Der Schwerverletzte, der Arbeiter Martin Man... ninger aus Gonderkingen, war inzwischen von einem Last... wagen aufgefunden und ins Krankenhaus geschafft... worden.

Der Berliner Mörder. Der junge Mann, der in Berlin am Arnswalder Platz ein Dienstmädchen unter scheu... lichen Umständen erzwungen hat, in der 25jährige frühere... Student Eugen Gantner aus Stuttgart. Wegen seines Le... benswandels hatte sich seine Familie ganz von ihm zurück... gezogen. Gantner war wegen Betrugs schon im vorigen... Jahre in Wien zu vier Monaten schweren Kerkers verurteilt... worden.

Barmhäusigkeit in Norwegen. Das „Dankeblatt“ in Oslo (Christiania) erhebt gegen den früheren Minister Abraham... Berge und den Kammerpräsidenten Bakke die Beschuldig... ung, daß sie bei ihm in der Gantner'schen Handlungswelle... bank ohne Wissen des Störhings (Landtags) ein Darlehen... von 25 Millionen Kronen durch Ausstellung von Staats... lassenwechseln gegeben haben.

Ein sicheres Mittel. Ein Mann kommt in das Schuh... geschäft und fordert ein Paar Schuhe. Der Verkäufer... noch nicht fertig ist, erbietet ihm ein Paar an, das 16... kosten soll. Dem Käufer gefalle die Schuhe nicht, aber... er hat nur 1350... bei sich und bittet den Verkäufer... er möge ihm doch die Schuhe mitgeben, er werde das fehl... nende Geld am nächsten Tage sicher bringen. Der Verkäufer... gibt ihm auch die Schuhe mit, und er geht verständig ab. Als... der Verkäufer fürchtete, daß er sich auf so etwas eingelassen... habe; der Mann werde sich nie wieder sehen lassen. „Der... kommt bestimmt wieder“, erwiderte der Verkäufer ganz froh... „Ich habe ihm zwei Schuhe für den linken Fuß mitgegeben, da... muß er sich den einen umtauschen.“

Vergessen Sie nicht

das monatliche Postabonnement auf den „Gesellschafter“ zu erneuern!



Letzte Nachrichten.

Noch keine Entscheidung des Zentrums.

Berlin, 30. Jan. Die Zentrumsfraktion des preußischen Landtags beschäftigte sich am Nachmittag noch mit der durch den Rücktritt des Kabinetts geschaffenen Lage und erörterte eingehend die Frage der Regierungsbildung. Die Aussprache konnte nicht beendet werden, da nicht alle Mitglieder anwesend waren. Die Abstimmung über eine Entscheidung, die noch vorbereitet wird, konnte wegen des Fehlens von 12 Mitgliedern heute noch nicht stattfinden und wird erst am Freitag erfolgen. Die anderen Fraktionen des Landtags kamen ebenfalls noch zu keinem Entschluß, da ihre entgeltliche Stellungnahme von der Haltung der Zentrumsfraktion abhängt. In den späten Abendstunden war noch eine interfraktionelle Besprechung zwischen dem Zentrum, Sozialdemokraten und Demokraten vorgefallen.

Zur preussischen Regierungskrise.

Berlin, 30. Jan. Die für Donnerstag Abend vorgesehene interfraktionelle Sitzung der Parteien der Weimarer Koalition im preussischen Landtag wurde wegen der noch ungeläuterten Lage der Regierungsbildung abgesetzt. Sie wird erst am Freitag Mittag stattfinden.

Bolligung des Reichsrates.

Berlin, 30. Jan. Der Reichsrat hielt am Donnerstag Abend unter dem Vorsitz des Reichsministers des Innern, Schiele, eine öffentliche Bolligung ab, die aber nur einige kleinere Fragen erledigte.

Neue Hege gegen Deutschland.

Berlin, 30. Jan. Die Evening Post bespricht in einem Spezialartikel den deutschen Dreimächte-Vorschlag und erklärt, Frankreich müsse, wenn es zu jenem Vorschlag Stellung nehmen wolle, vor allem an die Verletzung der belgischen Neutralität denken und sich die Frage vorlegen, ob dem Deutschland so ganz mit der Vergangenheit gebrochen habe, um sein Wort halten zu können. Die letzten 6 Jahre hätten den Beweis nicht erbracht, daß Deutschlands politische Moral sich gebessert habe.

Noch immer Urteile der Befugungsbehörde.

Duisburg, 30. Jan. Das belgische Polizeigericht verurteilte einen Arbeiter, der sich in betrunkenem Zustande einem belgischen Beamten gegenüber herausfordernd benommen haben soll, zu 8 Tagen Gefängnis; ferner erhielten zwei Schupobeamte, die versehentlich einen Offizier nicht gegrüßt haben, je 4 Tage Gefängnis und 20... Geldstrafe.

Kurzmeldungen.

Staatssekretär Trendelenburg wird heute vormittag in einer Kabinettsitzung über den Stand der Wirtschaftsverhandlungen Bericht erstatten.

Reichskanzler Dr. Luther wird Freitag Abend beim Empfang der ausländischen Pressevertreter auf die Rede Derriots antworten.

Die französische Kammer beschloß mit 341 gegen 32 Stimmen den öffentlichen Anschlag der Rede Derriots.

Der württembergische Landtag hat gestern den Haushaltsplan der Justizverwaltung mit den Ausschufsanträgen zur Aufwertung angenommen.

Handelsnachrichten

Dollarkurs Berlin, 29. Jan. 4.205 Mk. New York 1 Dollar 4.20. London 1 Pfd. Sterl. 20.13. Amsterdam 1 Gulden 1.688. Zürich 1 Franken 0.811 Mk. Dollarhochkurse 90.37. Kriepentente 0.725. Franz. Franken 88.50 zu 1 Pfd. Sterl., 18.43 zu 1 Dollar. Eine deutsch-merkanische Handelskammer ist in Nürnberg gegründet worden.

Stuttgarter Börse, 29. Januar. Die Börse nahm heute einen sehr ruhigen Verlauf. Die Kursveränderungen waren gering; jedoch solche zu verzeichnen sind, gingen sie nach unten, wie überhaupt die Grundstimmung etwas abgeschwächt war. Auch der A. Lehmann & Co. lag meist. Prozentliche Reichsanleihe 0.735 (0.738), nachherlich 0.71; 4prozentige Württemberger 1.3 (1.4), der Markt der Vorkriegslandrenten war dagegen fest. Württ. Vereinskasse, Filiale der Deutschen Bank.

Stuttgarter Landesproduktbörse, 29. Jan. Weizen 23.50 bis 27.50 (26. Jan. 23.50-27), Sommergerste 26-32 (26-32), Roggen 24.50-27.50 (24.50-27), Hafer 14.50-20 (14.50-20), Weizenmehl Nr. 0 45-47 (44-46), Brotmehl 41-43 (40-42), Kleie 15-15.50 (15-15.25), Weizenheu alt 6-7 (6-7), Neuenheu 7-8 (7-8), Stroh (drahtgerecht) 4.50-5.50 (4.50-5.50).

Märkte

Stuttgarter Schlachtmarkt. Dem heutigen Markt waren angetrieben: 43 Ochsen, 5 Bullen, 91 Jungkälber, 90 Jungschweine, 48 Rinde, 452 Kälber, 674 Schafe und 7 Schafe. Davon blieben un verkauft: 34 Schweine. Verkauf des Marktes: langjam. Leber, lang. Preise für 1 Pfund Lebendgewicht in Goldpfennig:

Table with market prices for various goods like cattle, pigs, and sheep. Columns include item names and prices.

Pferdemarkt. Am. Zutrieb 600 Pferde. Jüngere: 1500 B bis 2000... Ä. mittlere 1000-1500... Ä. ältere 400-700... Ä. zweijährig 700-900... Ä. einjährige 400-600... Ä. Schlachtpferde 3 bis 150... Ä.

Fruchtpreise. In Ulendorff kostete Weizen 13... Ä. Gerste 15.50; in Leutkirch Korn 14.20, Gerste 12-15, Haber 9-14.50 in Wangen Haber alt 14, neu 12.50-13.50; in Illertissen: Korn alt 14.80, neu 13.50-13.80, Roggen 13-13.50, Gerste I bis 15.50, Haber alt 10.50, neu 9.20-9.60 je per Jtr.

Weisenkurse in Millionen

Table showing exchange rates for various currencies like Holland, Belgium, Denmark, etc. Columns include location, currency, and rates.

Das Wetter

Der noch im Südosten liegende Hochdruck kommt allmählich wieder mehr zur Geltung, so daß für Samstag und Sonntag noch mäßig trübendes und mäßig kaltes Wetter zu erwarten ist.

Anwärtige Todestfälle.

Herrenberg. Wilhelm Kerknachter sen., 88 J. Ebingen. Ernst Seewag, 24 J.

Zwangsvorsteigerung. Am Samstag den 31. Jan. nachm. 2 Uhr... ein Herrenfahrrad (Herkules) mit neu, gut erhalten. Ragold, den 29. Jan. 1925. Sartstein, Ger. Volk.

Börsenmacherinnen, gelernte und angelernte, finden gute Stellung bei Max Theurer, Börsenfabrik. Oberchwandorf. Zu verkaufen 396

Wasserbadbrennerei. Klasse 128 Str., alles massiv Kupfer und Messing. eiserne Kühlstände samt Vormalischbottich, alles neu. Jakob Hölzle.

Was gibt es Neues? Endlich eine wirkliche Fettkostmargarine, sie heißt „Schwan im Blaiband“ und kostet nur 50 Pfennig das Halbpfund. Wir alle sind von ihren guten Eigenschaften entzückt und sie darf bei uns auf dem Tisch und in der Küche nicht mehr fehlen. Schwan im Blaiband frisch gekaut.

Anzeigen für die Samstag-Nummer Taschenbibeln wollen heute schon angegeben werden. bei G. W. Zaiser.

Herrenberg. Laub- und Nadelstammholz-Verkauf. Am Donnerstag, den 5. Februar 1925 vormitt. 10 Uhr in der „Post“ in Herrenberg... 26 Eichen mit 1 II., 2 III., 5 IV., 3 V., 0.43 VI. Rl. 95 Rotbuchen 1 I., 9 II., 29 III., 25 IV. Rl. 10 Weißbuchen 1 IV., 1 V. Rl. 1 Ahorn 1 III. Rl. 2 Buchen 0.48 V. Rl. 570 Fichten 2 III., 17 IV., 77 V., 34 VI. Rl. Borzigen des Holzes durch Förster Reichardt. Holzverkaufsstelle durch die Waldkasse. 375 Waldkaffe: Schmidt.

Dienstmädchen-Gesuch. Ein eheliches, sauberes Mädchen im Alter von 17-20 Jahren, welches auch etwas schreiben kann, für Wirtschaft und kleineren Haushalt gesucht. Keine Landwirtschaft. 387 Karl Stumpf z. Rössle, Birkenfeld b. Pforzheim.

